

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

VRVis Zentrum für Virtual Reality und Visualisierung Forschungs-GmbH (FN 195369 h)

Donau-City-Straße 11, 1220 Wien

im Folgenden auch kurz die „Lizenzgeberin“ genannt

und

[Name der Lizenznehmerin]

[Adresse

der Lizenznehmerin]

Im Folgenden auch kurz „Lizenznehmerin“ genannt

(Lizenzgeberin und Lizenznehmerin im Folgenden auch kurz gemeinsam „Vertragsparteien“ oder
einzeln „Vertragspartei“ genannt)

betreffend die dauerhafte Überlassung der Softwarekomponenten **[Name]** laut der Komponentenliste
des Anhangs ./A aus dem Bereich Visual Computing (im Folgenden auch kurz „Aardvark-Komponenten“
genannt).

wie folgt:

1. Präambel

- 1.1. Die Lizenzgeberin ist Inhaberin sämtlicher exklusiven urheberrechtlichen Verwertungsrechte an den in Anhang ./A aufgelisteten Softwarekomponenten aus dem Bereich Visual Computing (in der Folge auch kurz „Aardvark-Komponenten“ genannt).
- 1.2. Die Aardvark-Komponenten werden von der Lizenzgeberin in einem Dual-Licensing Modell vertrieben: Einerseits stehen die verschiedenen Komponenten unter diversen Open Source Lizenzen (Details unter diesem Link: <https://github.com/aardvark-platform>), andererseits vertreibt die Lizenzgeberin diese Software auch unter einer kommerziellen Lizenz. Letztere ist Gegenstand dieser Vereinbarung. Diese Lizenz umfasst kompilierte Pakete ohne Source Code.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung sind die in Anhang ./A aufgelisteten Softwarekomponenten in der dort genannten Version aus dem Bereich Visual Computing (im Folgenden auch kurz „Aardvark-Komponenten“ genannt), welche von der Lizenzgeberin der Lizenznehmerin zur dauerhaften Nutzung nach den Vorgaben der Punkte 3 und 4 gegen Einmalzahlung überlassen werden.
- 2.2. Weitere Leistungen, wie insbesondere die Installation und Dienstleistungen im Bereich der Schulung sind nicht Vertragsgegenstand und müssen gesondert beauftragt werden.
- 2.3. Die Aardvark-Komponenten werden der Lizenznehmerin per Download zur Verfügung gestellt; der Quellcode ist nicht Teil des Vertragsgegenstandes.

3. Nutzungsumfang

- 3.1. Mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises gemäß Punkt 6.1 erwirbt die Lizenznehmerin das nicht ausschließliche Recht, die Aardvark-Komponenten für die Zwecke ihres Unternehmens auf die in §§ 14 bis 18a UrhG dargestellten Verwertungsarten zu nutzen.
- 3.2. Die Verbreitung der Aardvark-Komponenten (§ 16 UrhG) ist nur insoweit zulässig, als diese Aardvark-Komponenten in die eigene Software-Lösung der Lizenznehmerin integriert werden und als Teil derselben an Kunden der Lizenznehmerin weiterlizenzieren werden.

4. Grenzen der Nutzung und Schutz der Software

- 4.1. Die Weitergabe der Aardvark-Komponenten an Dritte ist – mit Ausnahme des in Punkt 3.2 dargestellten Falles – der Lizenznehmerin untersagt; soweit die Lizenznehmerin die Nutzung

der Komponenten einstellt, hat sie die bei sich befindlichen Kopien unwiederbringlich zu vernichten und die Aardvark-Komponenten von ihren Systemen vollständig und unwiederbringlich zu löschen.

- 4.2. Die Lizenznehmerin ist nicht berechtigt, die vorhandenen Schutzmechanismen der Aardvark-Komponenten gegen eine unberechtigte Nutzung zu entfernen oder zu umgehen, es sei denn, dies ist erforderlich, um die störungsfreie Nutzung zu erreichen. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Softwareidentifikation dienende Merkmale dürfen ebenfalls nicht entfernt oder verändert werden. Gleiches gilt für eine Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale.
- 4.3. Eine Bearbeitung oder Veränderung der Aardvark-Komponenten ist der Lizenznehmerin nur in den zwingend vorgesehen gesetzlichen Fällen zum Zwecke der Fehlerbehebung oder der Herstellung der Interoperabilität mit anderen Computerprogrammen gestattet. Die Lizenznehmerin wird die Lizenzgeberin von einem in diesem Zusammenhang allenfalls bestehenden Bearbeitungs- oder Änderungsbedarf umgehend schriftlich informieren; die Lizenznehmerin verpflichtet sich, die Lizenzgeberin für die Bearbeitungen oder Änderungen gegen Bezahlung eines angemessenen Entgelts zu beauftragen; falls die Lizenzgeberin den Auftrag nicht binnen zwei Wochen zu angemessenen Bedingungen annimmt, ist die Lizenznehmerin berechtigt, selbst die Bearbeitungen oder Änderungen vorzunehmen bzw. durch Dritte vornehmen zu lassen.
- 4.4. Die Rückübersetzung des Objektcodes in Quellcode bzw. das Reverse Engineering und die Dekompilierung sind der Lizenznehmerin grundsätzlich nicht gestattet, außer in Fällen, in denen dies zur Herstellung der Interoperabilität oder zur Sicherstellung der Fehlerbehebung notwendig ist, soweit sich die Lizenzgeberin trotz schriftlicher Bekanntgabe eines bestehenden Änderungsbedarfes nach Punkt 4.3. weigert, die Änderungen gegen angemessenes Entgelt vorzunehmen. Im Übrigen findet § 40e UrhG Anwendung.
- 4.5. Die Lizenznehmerin ist zur Vervielfältigung der Aardvark-Komponenten nur berechtigt, soweit dies zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Softwarekomponenten notwendig ist. Die Lizenznehmerin hat jedoch das Recht, Sicherungskopien anzufertigen, wobei sich zu keinem Zeitpunkt mehr als zwei Datenträger mit den Aardvark-Komponenten im Besitz der Lizenznehmerin (auch von ihr beauftragten Dritten) befinden dürfen. Sicherungskopien sind deutlich als solche zu kennzeichnen.
- 4.6. Die Lizenznehmerin ist nicht berechtigt, die Benutzerdokumentation oder Teile davon zu vervielfältigen oder an dritte Personen herauszugeben.
- 4.7. Die Lizenznehmerin wird Kopien der Aardvark-Komponenten sicher aufbewahren und die notwendigen Vorkehrungen treffen um zu verhindern, dass diese in die Hände dritter Personen gelangen; die Lizenznehmerin verpflichtet sich in diesem Zusammenhang eine vollständige und aktualisierte Liste über die bei ihr befindlichen Kopien der Aardvark-

Komponenten und deren genauen Lagerort zu führen, die der Lizenzgeberin auf Verlangen zum Zwecke der Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen ist.

5. Nutzungsdauer

- 5.1. Die Befugnisse der Lizenznehmerin zur Nutzung der Aardvark-Komponenten iSd Punktes **Error! Reference source not found.** sind mit Bezahlung der in Punkt 6 genannten Vergütung zeitlich unbefristet eingeräumt.

6. Entgelt

- 6.1. Der Kaufpreis für die Aardvark-Komponenten entspricht dem jeweiligen in der Komponentenliste des Anhangs ./A angegebenen Betrag in Euro zuzüglich der gesetzlich anwendbaren Umsatzsteuer. Der Kaufpreis ist mit Lieferung der Aardvark-Komponenten fällig und spesenfrei auf das von der Lizenzgeberin zu diesem Zweck bekannt gegebene Konto zur Überweisung zu bringen.

7. Untersuchungs- und Rügepflicht

- 7.1. Die Lizenznehmerin verpflichtet sich, die Aardvark-Komponenten und die Dokumentation unmittelbar nach Lieferung binnen fünf Werktagen auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen.
- 7.2. Soweit im Rahmen der Untersuchung nach Punkt 7.1 Mängel festgestellt werden, ist die Lizenznehmerin verpflichtet, der Lizenzgeberin umgehend eine schriftliche Mängelrüge, unter genauer Spezifizierung der aufgefundenen Mängel, zu übermitteln.

8. Gewährleistung

- 8.1. Die Lizenzgeberin leistet Gewähr, dass die Aardvark-Komponenten den jeweiligen Vorgaben des Anhangs ./A entsprechen und die dort genannten Funktionen in der in Anhang ./A näher spezifizierten Systemumgebung zuverlässig ausführen.
- 8.2. Die Lizenznehmerin ist bei sonstigem Verlust des Gewährleistungsanspruchs dazu verpflichtet, der Lizenzgeberin Mängel innerhalb von einer Woche nach erstmaligen Erkennen schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
- 8.3. Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbemitteln sind keine Beschaffenheitsangaben. Die Funktionalität der Aardvark-Komponenten richtet sich ausschließlich nach den Vorgaben gemäß Punkt 8.1.

- 8.4. Die Lizenzgeberin haftet nicht in Fällen, in denen die Lizenznehmerin Änderungen an den von der Lizenzgeberin erbrachten Leistungen vorgenommen hat, es sei denn, dass die Lizenznehmerin nachweist, dass diese Änderungen ohne Einfluss auf die Entstehung des Mangels waren.
- 8.5. Die Lizenznehmerin wird die Lizenzgeberin bei der Mangelfeststellung und -beseitigung unterstützen und unverzüglich Einsicht in die Unterlagen gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben.
- 8.6. Vor der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen hat die Lizenznehmerin mit gebotener Sorgfalt zu prüfen, ob ein gewährleistungsrechtlicher Mangel iSd Punkt 8 vorliegt. Sofern ein behaupteter Mangel nicht der Verpflichtung zur Gewährleistung unterliegt (Scheinmangel), kann die Lizenznehmerin mit den für Verifizierung und Fehlerbehebung erbrachten Leistungen der Lizenzgeberin zu den jeweilig gültigen Vergütungssätzen der Lizenzgeberin zuzüglich der angefallenen Auslagen belastet werden, es sei denn, die Lizenznehmerin hätte den Scheinmangel auch bei Einhaltung der gebotenen Sorgfalt nicht erkennen können.
- 8.7. Macht die Lizenznehmerin gewährleistungspflichtige Mängel gemäß Punkt 8 rechtzeitig geltend, ist die Lizenzgeberin nach ihrer Wahl zur Neulieferung oder Verbesserung innerhalb angemessener Frist verpflichtet. Die Lieferung kann auch so erfolgen, dass die Lizenzgeberin der Lizenznehmerin neue Komponenten zur Verfügung stellt, die mehr als alle nach diesem Vertrag geschuldete Beschaffenheiten aufweisen und die Lizenznehmerin hinsichtlich der Nutzung der Komponenten gegenüber der ursprünglich geschuldete Beschaffenheit nicht unzumutbar beeinträchtigt. Soweit diese Maßnahmen nicht geeignet sind, den Mangel zu beseitigen und zwei Verbesserungsversuche fehlschlagen oder nicht binnen angemessener Frist vorgenommen werden, ist die Lizenznehmerin berechtigt das Entgelt zu mindern oder – im Falle von wesentlichen Mängeln – vom Vertrag zurückzutreten.
- 8.8. Die Gewährleistungsfrist für Ansprüche der Lizenznehmerin aus der Verletzung der Gewährleistung des Punktes 8 läuft, unbeschadet der Verpflichtung zur Untersuchung der Aardvark-Komponenten nach Punkt 7, bis zum Ablauf von zwölf Monaten ab dem Tag der Lieferung.

9. Haftung

- 9.1. Die Lizenzgeberin haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit ist die Haftung ausgeschlossen.

10. Software-Audits

- 10.1. Die Lizenznehmerin übernimmt es als selbständige Verpflichtung, der Lizenzgeberin zu ermöglichen, die Einhaltung der Bedingungen dieses Vertrages durch die Lizenznehmerin am Einsatzort der Aardvark-Komponenten in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und sie bei dieser Überprüfung nach Kräften zu unterstützen. Die Überprüfung erfolgt nach Ankündigung während der üblichen Geschäftszeiten der Lizenznehmerin. Die Ankündigung hat mit einer Frist von wenigstens sieben Tagen zu erfolgen. Die Lizenzgeberin wird sich bemühen, den Geschäftsbetrieb der Lizenznehmerin so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Parteien im Übrigen finden auf diesen Vertrag keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn solchen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- 11.2. Die Abtretung von Forderungen, die nicht Geldforderungen sind, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.
- 11.3. Die Vertragsparteien können nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
- 11.4. Auf die gegenständliche Vereinbarung kommt ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts, zur Anwendung.
- 11.5. Alle sich aus der gegenständlichen Vereinbarung ergebenden Rechtsstreitigkeiten, einschließlich der Frage des Zustandekommens, der Gültigkeit, der Auflösung oder Nichtigkeit, unterliegen der ausschließlichen Gerichtsbarkeit des für den ersten Wiener Gemeindebezirk sachlich berufenen Gerichts.
- 11.6. Diese Vereinbarung ist abschließend. Mündliche Nebenabreden, welcher Art auch immer, bestehen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung nicht. Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Parteien ist ausgeschlossen. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 11.7. Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung als gänzlich oder teilweise unwirksam herausstellen, oder sich eine Regelungslücke ergeben, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine wirksame, dem beabsichtigten Inhalt dieser Vereinbarung möglichst nahekommende Regelung zu vereinbaren.

Wien, am [Datum]

[Lizenznehmerin]

VRVis Zentrum für Virtual Reality und
Visualisierung Forschungs-GmbH
(FN 195369)